



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 35

LANDSBERG AM LECH, 17.05.2021

SEITE 193

INHALTSVERZEICHNIS

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts
gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) [194](#)

HERAUSGEBER:
LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
VON-KÜHLMANN-STR. 15
86899 LANDSBERG AM LECH
KONTAKT:

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

5300-51

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

50

am 17.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Mittwoch, 19.05.2021, 0.00 Uhr.
3. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich **ab Mittwoch, den 19.05.2021, 0.00 Uhr**, insbesondere nachfolgende Änderungen:

Sport im Innenbereich (Achtung: dies gilt nicht für den Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios):

- Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände) oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Für kontaktfreien Sport ist ein Testnachweis erforderlich.
- Kontaktsport im Innenbereich ist weiterhin nicht zulässig.

Sport im Außenbereich:

- Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände) oder in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Für kontaktfreien Sport ist kein Testnachweis erforderlich.
- Kontaktsport ist zulässig für max. 5 Personen über 14 Jahren aus max. 2 Hausständen, sofern diese über einen aktuellen Testnachweis¹ verfügen (Anmerkung: die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht).

Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
- der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche,
- in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal und

¹ Negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Test. POC-

- der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Hinweis: Eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung sind nicht mehr erforderlich.

Schulen: In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt. Im Übrigen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Ansonsten findet Wechselunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige: Die Einrichtungen können öffnen.

Kulturstätten: Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt: eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung ist nicht mehr erforderlich. Weiterhin besteht die Pflicht für Besucher, dass ein Mindestabstand von mind. 1,5 m. gewahrt wird sowie FFP-2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.

Hinweise:

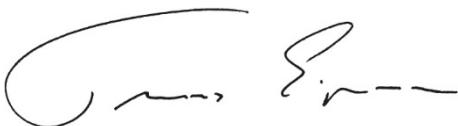
Keine Änderungen ergeben sich bezüglich der **allgemeinen Kontaktbeschränkungen** (weiterhin maximal 2 Hausstände mit 5 Personen über 14 Jahren, soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist). Gleiches gilt für die Öffnung der **Außengastronomie, der Theater und Konzerthäuser sowie der Kinos**. Hier gelten weiterhin die seit 10.05.2021 anzuwendenden Maßgaben der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 07.05.2021, Az. 5300 – 72, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 vom 07.05.2021.

Fitnessstudios sind keine Sportstätten im Sinne des § 10 der 12. BayIfSMV, sondern Freizeiteinrichtungen nach § 11 der 12. BayIfSMV und dürfen derzeit nur unter freiem Himmel öffnen. Hiervon ausgenommen ist die Öffnung zum Zwecke der Durchführung medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen oder medizinisch notwendige Behandlungen nach § 12 Abs. 3 der 12. BayIfSMV, wobei hierfür entsprechende Nachweise erforderlich sind.

Geimpfte und genesene Personen: Die Bestimmungen der COVID-19-Ausnahmenverordnung gelten hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen entsprechend für :

1. das in dieser Bekanntmachung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und
2. die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontaktbeschränkungen die gem. § 4 oder § 10 der 12. BayIfSMV vorgesehen sind.

Landsberg am Lech, den 17.05.2021



Eichinger
Landrat